

STATUTEN

des **VEREINS**

CBM (Schweiz)

CBM (Suisse)

CBM (Svizzera)

CBM (Switzerland)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintrag

- (1) Unter dem Namen **CBM (Schweiz), CBM (Suisse), CBM (Svizzera), CBM (Switzerland)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist der Nachfolgeverein des Vereins Christoffel Blindenmission.
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Thalwil. Er kann Zweigniederlassungen errichten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz und das Ausland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein international tätiges, christliches Hilfswerk, das sich für Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsgebieten, insbesondere in Afrika, Asien und Lateinamerika, einsetzt. Er verfolgt das Ziel, dass in Entwicklungsgebieten Menschen mit Behinderungen geheilt, rehabilitiert und in die Gesellschaft integriert werden. Sein Hauptzweck besteht darin, die Lebensqualität der ärmsten Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und Behinderungen vorzubeugen.

Dieser Dienst am Mitmenschen in den Entwicklungsgebieten wird ohne Ansehen des Glaubens, der Ethnie, des Geschlechts oder der Nationalität ausgeübt, und zwar nach Möglichkeit in partnerschaftlichem Zusammenwirken mit lokalen Kirchen und Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen, NGOs, INGOs und anderen Institutionen/Organisationen vor Ort. Die CBM verfolgt diese Schwerpunkte aus ihrer christlichen Motivation.

- (2) Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:
- a) das Verhüten von Blindheit und anderen Behinderungen, sowie von Krankheiten, die zu Behinderungen führen können, durch medizinische Vorsorge, Gesundheitsaufklärung und die Verbesserung von Hygiene, Ernährung und Unterkunft;
 - b) die Behandlung von Krankheiten, die Blindheit und andere Behinderungen verursachen;
 - c) die schulische und berufliche Bildung und Integration von Menschen mit Behinderungen wie z.B. jegliche Art der Sinnesbehinderung wie Blindheit und Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Taubblindheit, sowie körperliche und psychische Behinderung und Beeinträchtigung, Lernschwierigkeiten und -behinderung;
 - d) die Ausbildung von Fachkräften für die umfassenden Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. in Medizin, DID Disability Inclusive Development, CBID Community Based Inclusive Development, Management);
 - e) die Hilfe bei Katastrophen im jeweiligen Arbeitsgebiet, sowie deren Prävention (DiDRR Disability Inclusive Disaster Risk Reduction);
 - f) die umfassende Armutsbekämpfung;
 - g) Information und Sensibilisierung der Schweizer Öffentlichkeit durch Bildungsarbeit, entsprechende Veranstaltungen, Publikationen, Medienarbeit (an Schulen, Kirchen, öffentlichen Veranstaltungen usw.)

- und bewusstseinsbildende Massnahmen für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen; und
- h) Advocacy für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im In- und Ausland
- (3) Der Verein verfolgt vorwiegend Ziele der sozialen und humanitären Entwicklung (DID) in den Entwicklungsgebieten durch:
- a) Gewähren von Sach- und Geldleistungen;
 - b) Entsendung, Ausbildung und Betreuung von in- und ausländischen Fachkräften; sowie
 - c) materielle und immaterielle Unterstützung medizinischer und karitativer Projekte und Programme.
- (4) Der Verein arbeitet mit einheimischen Partnerorganisationen zusammen und bildet lokale Fachkräfte aus. Gemeinsam mit diesen erbringt er rehabilitative, vorbeugende und pädagogische Hilfe, wobei er grossen Wert auf eine nachhaltige und inklusive (DID) Entwicklungszusammenarbeit legt und sich dafür einsetzt, dass Barrieren abgebaut und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen und Institutionen erhalten. Er kann andere Organisationen mit ähnlicher ideeller Zielsetzung durch Fachpersonal und Sachkenntnis bzw. deren Vermittlung sowie mit materiellen Werten unterstützen, ausschliesslich jedoch in Zusammenhang mit seiner unmittelbaren, eigenen Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes. So sollen im Katastrophenfall Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen von verschiedenen Seiten erhalten.
- (5) Der Verein bedient sich einer Geschäftsstelle zur Werbung und zur Pflege eines Spenderkreises durch Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland, sowie zur Projektkoordination und -abwicklung, in Kooperation mit anderen Einrichtungen der CBM International (CBM e.V.) im In- und Ausland.
- (6) Der Verein führt das Werk von Pastor Ernst J. Christoffel fort, der 1908 im Orient die christliche Missionsdiakonie für

notleidende Sinnesbehinderte und Körperversehrte, Witwen, Waisen, Kranke und Hungernde begann. Er ist der Nachfolgeverein des Vereins Christoffel Blindenmission, welcher wiederum der Nachfolgeverein der Christlichen Blindenmission war.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar Zwecke im Sinne der steuerbefreiten Gemeinnützigkeit. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden.
- (2) Seine Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, weder während noch bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft.
- (3) Kein Mitglied oder Organ und keine Drittperson darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zulässig sind der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen.

§ 4 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Mitgliederbeiträge können erhoben werden.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus regelmässigen oder ausserordentlichen Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
- (3) Zur nachhaltigen Sicherung des Vereinszwecks ist die Ansammlung von Reserven zulässig.
- (4) Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist ein allfälliger Überschuss für

einen möglichst gleichartigen, statutengemässen Zweck zu verwenden. Dieser Hinweis wird falls nötig auf dem Spendenaufruf vermerkt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen werden, wenn sie die in § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf gegenüber der abgelehnten Person keiner Begründung.
- (4) Neben der Vereins-Mitgliedschaft besteht die Zugehörigkeit zu einem "Freundeskreis". Angehörige dieses Freundeskreises sind alle, die den Verein mit Zuwendungen unterstützen.
- (5) Mitglieder unterzeichnen die Child Protection Policy der CBM.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) schriftliche Erklärung des Austritts
 - c) Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einsprache erheben. Der Vorstand legt daraufhin den Beschluss der nächsten

ordentlichen Generalversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bezüglich der Organe des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung auf Antrag der Kontrollstelle
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes

- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Generalversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 10 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands einberufen.
- (2) Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste, in der Regel am Sitz des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden. Der Präsident/die Präsidentin hat zu Beginn der Generalversammlung die Traktandenliste entsprechend zu ergänzen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschliesst die Generalversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung sind Jahresabschluss und Prüfungsbericht bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aufzulegen und jedem Mitglied auf sein Verlangen zuzusenden.

- (6) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Quorum, Vertretung

- (1) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

§ 12 Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Generalversammlung kann über einen Antrag, die Statuten zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschliessen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekanntgegebenen Traktandenliste angekündigt war. Ebenso werden Statutenänderungen allen Mitgliedern zugesandt.
- (2) Beschlüsse, durch die die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Statutenänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Ausserordentliche Generalversammlung

- (1) Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- (2) Er/sie muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Falls der Präsident/die Präsidentin dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt, können ein Fünftel der Mitglieder die Generalversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 10 entsprechend.

§ 14 Protokoll der Generalversammlung

- (1) Über die Generalversammlung wird vom Protokollführer/der Protokollführerin ein Protokoll aufgenommen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Wunsch zuzusenden.
- (2) Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Generalversammlung, die Person des Vorsitzenden und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen der nicht erschienenen Mitglieder mit der Feststellung, ob ihr Fehlen als entschuldigt gilt, die Traktandenliste, den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm sind sämtliche Kompetenzen zugeordnet, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Diese Kompetenzen des Vorstands umfassen sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit dem Abschluss und Vollzug

von Grundstücksgeschäften.

- (2) Er besteht aus mindestens fünf ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung in geheimer oder offener Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vereinsmitglieder, die zum Verein in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht wählbar.
- (4) Der Vorstand konstituiert sich selbst; er besteht in der Regel aus
 - dem Präsidenten/der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - dem Aktuar und
 - dem Kassier.
- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsperiode von der Generalversammlung aus ihrem Amt aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 16 Kompetenzen des Vorstands und der Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen, mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Er bestimmt über die weitere Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift) an Dritte.
- (2) Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer. Diese informiert den Präsidenten/die Präsidentin und den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang. Im Rahmen der Vereinsziele formuliert er/sie Initiativen und unterbreitet sie den zuständigen Organen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und Kommissionen teil, es sei denn, diese Organe entscheiden anders. Er stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin das Personal der Geschäftsstelle ein.

- (3) Insbesondere hat die Geschäftsstelle den Vorstand in den folgenden Bereichen zu unterstützen:
- a) **Gewährleistung**, dass die Zweckbestimmung und Grundwerte, wie in § 2 der Statuten niedergelegt, eingehalten und weiterentwickelt werden.
 - b) **Durchführung** von Massnahmen, die sich aus §§ 2 und 3 der Statuten ergeben. Dies können die Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterförderung, die Projektkoordination und -abwicklung sowie Werbung und Pflege eines Spenderkreises durch Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland auf der Grundlage der vom Vorstand gebilligten Grundsätze und Richtlinien sein.
 - c) **Aufstellung** und Einhaltung des Jahresbudgets.
 - d) **Ausführung** der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - e) **Erledigung** sonstiger, ihm von Statuten oder Generalversammlung übertragener Aufgaben.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem seiner/ihrer Stellvertreter einberufen. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr am Sitz des Vereins oder an einem Ort zusammen, der jeweils vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands wird vom Aktuar ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden mitunterzeichnet wird.

- (5) Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (Email oder Brief) werden an der darauffolgenden Vorstandssitzung als solche ins Protokoll integriert.

§ 18 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres eine Kontrollstelle, welche alljährlich die Bücher des Vereins prüft und die jährliche Vereinsrechnung revidiert.

§ 19 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie der Wegfall der begünstigten Zwecke kann nur in einer Generalversammlung gemäss § 12 unter Beachtung der dort enthaltenen Vorschriften beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation bzw. bei Wegfall der begünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Verein CBM International (CBM e.V.) mit der Auflage, es für Zwecke zu verwenden, die denen des § 2 dieser Statuten entsprechen.

§ 20 Schiedsverfahren

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht endgültig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, in dem jede Partei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter benennt. Diese wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden.
- (3) Das Verfahren ist vereinsöffentlich. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Abschrift des vollständigen Schiedsspruchs.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Schiedsordnung erlassen,

die eine hievon abweichende Regelung vorsieht.

Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 21. Dezember 1988 und treten an untenstehendem Datum in Kraft.

Zürich, 14. Dezember 2017

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

Frau Sonja Kronberger van Lier

Herr Hansjörg Baltensperger